

## **Anlage 1 zur Zweckvereinbarung „Vollstreckung“**

1. Personalkosten entsprechend der Vergütungsgruppe E 5 TVÖD EUR/Jahr
2. Sachkosten (Büromaterial, Porto etc.) werden nicht dargestellt, da in beiden Gemeindeverwaltungen ein Arbeitsplatz eingerichtet wird, der zeitanteilig zu nutzen ist.

Die Abrechnung der Fahrkosten / Kilometergeld hat durch die Gemeinde im jeweiligen Vollstreckungsbezirk zu erfolgen. Sie sind durch vorrangige Nutzung des Dienstwagens auf ein Minimum zu beschränken.

Die Vergütung des Vollstreckungsbeamten nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung erfolgt direkt durch die Gemeinde, in der dieser Vergütungsanspruch entstanden ist.

3. Gemeinkosten werden mit 10 % der Personalkosten berechnet.

Die entstehenden Kosten werden zu 50 % der anderen Gemeinde monatlich zum Monatsende in Rechnung gestellt.

Kostenänderungen, die z. B. aus Tarifänderungen entstehen, sind vorab gemeinsam abzustimmen.